

Allgemeine Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen

vom 31. März 1976
geändert am _____

§ 1	Geltungsbereich	Seite 1
§ 2	Zweckbestimmung / Widmung	Seite 1
§ 3	Vergabe / Überlassung der Hallen	Seite 1
§ 4	Benutzung	Seite 2
§ 5	Ordnungsvorschriften	Seite 3
§ 6	Haftung	Seite 4
§ 7	Hausmeister	Seite 4
§ 8	Benutzungsentgelt	Seite 5
§ 9	Weitere Bestimmungen	Seite 5
§ 10	In-Kraft-Treten, Änderungen	Seite 5

Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates der Stadt Ravensburg hat am 31. März 1976 die Benutzungsordnung für die städtischen Turnhallen erlassen. Der Gemeinderat der Stadt Ravensburg hat diese Fassung in seiner Sitzung vom _____ auf folgenden neuen Wortlaut geändert:

Vorbemerkung:

Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese allgemeine Benutzungsordnung gilt für alle Turn- und Sporthallen der Stadt Ravensburg und ihrer Ortschaften, einschließlich ihrer Nebenräume, Einrichtungen und Geräte.

(2) Sofern und soweit für einzelne Hallen spezielle Benutzungsordnungen bestehen, gehen sie dieser allgemeinen Benutzungsordnung vor.

§ 2 Zweckbestimmung / Widmung

Die Turn- und Sporthallen der Stadt Ravensburg und ihrer Ortschaften dienen grundsätzlich dem Sportunterricht an öffentlichen Schulen, dem Übungsbetrieb der Ravensburger Sportvereine, -fachverbände und -gruppen und Sportveranstaltungen. Nutzungen zu anderen Zwecken sind i.d.R. nicht zulässig. Ausnahmen genehmigt der Oberbürgermeister bzw. die Ortsvorsteher.

§ 3 Vergabe / Überlassung der Turn- und Sporthallen

(1) Das Amt für Schule, Jugend, Sport bzw. die jeweilige Ortsverwaltung erstellt zusammen mit den Schulleitungen vor Beginn eines jeden Schuljahres einen Plan für die Benutzung der Turn- und Sporthallen durch die Schulen.

Im Anschluss an den regulären Schulbetrieb stehen die Hallen von Montag bis Freitag dem Vereinssport zur Verfügung, in der Regel bis 22.30 Uhr. Ausnahmen sind mit dem Amt für Schule, Jugend, Sport bzw. der Ortsverwaltung abzustimmen.

Die Verteilung der Vereinsstunden regelt das Amt für Schule, Jugend, Sport bzw. die Ortsverwaltung, im Streitfall unter Beteiligung des Sportverbandes Ravensburg. Berücksichtigt werden an erster Stelle förderungswürdige Vereine im Sinne der ‚Sportförderlinien der Stadt Ravensburg‘ vom 11.12.2006 in jeweils geltender Fassung vor anderen Sportvereinen, dann sonstige Sport- / Betriebssportgruppen, Vereine und Organisationen. Berücksichtigt werden darüber hinaus sportartspezifische Bedürfnisse, die Zahl der aktiven Teilnehmer und der angebotenen Übungseinheiten u.ä.. Über Ausnahmen von den Vergaberichtlinien entscheidet bezüglich der Kernstadt der Oberbürgermeister und bezüglich der Ortschaften die jeweiligen Ortsvorsteher.

(2) Formlose Anträge auf Überlassung der Turn- und Sporthallen für sportliche Zwecke außerhalb des regulären Schulbetriebs und des Benutzungsplans der Vereine sind **vier Wochen** vorher beim Amt für Schule, Jugend, Sport bzw. der jeweiligen Ortsverwaltung zu stellen.

Die Turn- und Sporthallen dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert, widerrufen oder versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein erheblicher Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

Bei konkurrierenden Anträgen haben i.d.R. Schulveranstaltungen Vorrang. In Mehrzweckhallen gilt dieses Vorrecht nicht an Wochenenden und sonstigen schulfreien Tagen, vgl. auch § 1 Abs. 2.

(3) Während der Schulferien sind die Turn- und Sporthallen grundsätzlich geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das Amt für Schule, Jugend, Sport bzw. die Ortsverwaltung. Anträge sind in diesem Fall **spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn** dort einzureichen.

(4) Die Einholung evtl. zusätzlich erforderlicher Anmeldungen und Genehmigungen (z.B. GEMA bei Veranstaltungen mit Musik) bleibt Sache des Hallenbenutzers. Er hat auch auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass alle aus Anlass einer Veranstaltung zu treffenden bau-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften und Maßnahmen erfüllt sind einschließlich der etwaigen Bereitstellung von Sanitätswachen und sonstigem Hilfspersonal und dass die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

(5) Benutzer und Besucher der Turn- und Sporthallen unterwerfen sich mit dem Betreten der Anlagen den Bestimmungen dieser Ordnung.

(6) Die Turn- und Sporthallen nebst den zugehörigen Nebenräumen und vorhandenen Sportgeräten werden in dem jeweils bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel beim Hausmeister geltend gemacht werden. Anspruch auf eine bestimmte Ausstattung der Halle besteht nicht.

§ 4 Benutzung

(1) Die Sportstätte darf nur während der vereinbarten Zeiten und zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte (auch andere Abteilungen desselben Vereins) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Amtes für Schule, Jugend, Sport bzw. der Ortsverwaltung gestattet.

(2) Beim Turn- und Sportunterricht, beim Übungsbetrieb sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter sowie nach Bedarf weitere Aufsichtspersonen anwesend sein. Sie haben für den geregelten Ablauf, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungsordnung Sorge zu tragen. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(3) Der verantwortliche Leiter hat vor der Benutzung die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Schäden sind dem Hausmeister sofort zu melden.

(4) Geräte haben die Benutzer selbst auf- und abzubauen. Manche Sportgeräte stehen nur den Schulen zur Verfügung. Aus diesem Grunde sind sie von den Lehrkräften nach Beendigung des Sportunterrichts in speziellen Schränken wegzuschließen.

(5) Der verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass in den Turn- und Sporthallen und in den Dusch- und Umkleieräumen während des Übungsbetriebs nur das unbedingt erforderliche Licht eingeschaltet wird. Beim Duschen sollte auf sparsamen Verbrauch geachtet werden. Nach dem Ende des Übungsbetriebs hat der verantwortliche Leiter darauf zu achten, dass sämtliche Wasserhähne geschlossen sind, das Licht in sämtlichen Räumen gelöscht wird und sämtliche Außeneingangstüren abgeschlossen werden.

§ 5 Ordnungsvorschriften

(1) Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte der Turn- und Sporthalle sind pfleglich zu behandeln.

(2) Die Turn- und Sporthallen dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter anwesend ist. Er verlässt als letzter die Halle.

(3) Der verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass die Umkleieräume nach Beendigung des Sportunterrichts rasch verlassen und anschließend verschlossen werden.

(4) In der Turn- / Sporthalle sind Turnschuhe mit abriebfesten Sohlen zu tragen. Sie dürfen am Fußboden keine Schäden hinterlassen. Es ist untersagt, Turnschuhe, die in den Außenanlagen getragen werden, in der Halle zu benutzen. Das Reinigen der Turnschuhe in den Duschräumen ist nicht gestattet.

(5) Die Verwendung von Harz und nicht wasserlöslicher Haftmittel ist untersagt.

(6) Die beweglichen Geräte sind unter größter Schonung des Hallenbodens und der Geräte nach Anweisung der Aufsichtspersonen aufzustellen und dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.

Nach Beendigung des Sportbetriebs sind sämtliche Geräte an den im Geräteraum bestimmten Platz zurückzubringen und dort ggf. sicher zu arretieren.

(7) Außerhalb der Turn- und Sporthallen dürfen bewegliche Geräte nur mit Zustimmung des Amtes für Schule, Jugend, Sport bzw. der Ortsverwaltung benutzt werden.

(8) In den Gymnastikräumen darf Fuß- und Handball i.d.R. nicht gespielt werden. Ausnahmen genehmigt das Amt für Schule, Jugend und Sport bzw. die Ortsverwaltung.

(9) Die genehmigten Übungszeiten sind einzuhalten. Die abendliche Benutzung - einschließlich Aus- und Ankleiden sowie Duschen - endet i.d.R. um 22.30 Uhr.

(10) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

(11) Nicht gestattet ist in den gesamten Anlagen der Turn- und Sporthallen

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren
- c) das Anbringen und Aufstellen von Werbung jeglicher Art, sofern das Amt für Schule, Jugend, Sport bzw. die Ortsverwaltung nicht ausdrücklich zugestimmt hat
- d) die Abgabe von Speisen und Getränken
Ausnahmsweise gestattet ist die Abgabe von Speisen und Getränken nur bei Veranstaltungen und im offiziellen Spielbetrieb nach vorheriger Genehmigung des Amtes für Schule, Jugend, Sport bzw. der Ortsverwaltung. Aus Sicherheitsgründen dürfen Getränke nicht in Glasbehältnissen ausgegeben werden.
Jede Art von Müll ist vom Veranstalter selbstständig ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die KÜcheneinrichtungen auf der Tribüne der Kuppelnau-Sporthalle sind nach ihrer Benutzung wieder leer zu räumen und in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Lebensmittel dürfen dort nicht gelagert werden.
Halle und Nebenräume aller Art sind in besenreinem Zustand zu verlassen. Werden Sonderreinigungen erforderlich, hat der Veranstalter für die Kosten aufzukommen.
- e) das Mitbringen und die Abgabe alkoholischer Getränke
Ausnahmsweise gestattet ist die Abgabe alkoholischer Getränke nur bei Veranstaltungen und im offiziellen Spielbetrieb nach vorheriger Genehmigung des Amtes für Schule, Jugend, Sport bzw. der Ortsverwaltung und dann nur in Form von Bier, Sekt und Wein. Branntweinhaltige alkoholische Getränke und sog. Alkopops sind somit nicht erlaubt. Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.
Bei Jugendveranstaltungen ist die Abgabe alkoholischer Getränke generell verboten.

§ 6 Haftung

- (1) Die Stadt Ravensburg haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen (einschl. Nebenräumen, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.
- (2) Für alle Verluste und über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten, Gebäuden und am Grundstück haftet der Verursacher; daneben haften bei Überlassung der Einrichtungen an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch.
- (3) Wird die Stadt Ravensburg wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt Ravensburg von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (4) Die Stadt Ravensburg ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Die Stadt Ravensburg kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 7 Hausmeister

- (1) Für die unmittelbare Besorgung und Überwachung des Betriebs in der Halle sowie die Überprüfung und Instandhaltung von Gebäude und Einrichtung ist der Hausmeister zustän-

dig. Seinen Anordnungen im Rahmen der Benutzungsordnung ist Folge zu leisten. Er übt insoweit das Hausrecht aus.

(2) Bei Verstößen hat er den jeweils Verantwortlichen um Abhilfe zu bitten.

(3) In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen die Benutzungsordnung kann der Hausmeister von seinem Hausrecht Gebrauch machen und die Störer aus den Einrichtungen verweisen. Gleichzeitig kann die Stadt Ravensburg die Benutzung der Einrichtung zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

(4) Ist ein Hausmeister nicht anwesend, üben das Hausrecht der Veranstalter bzw. die verantwortlichen Leiter aus.

§ 8 Benutzungsentgelt

(1) Für die Überlassung der Hallen mit Nebenräumen erhebt die Stadt Ravensburg ein Benutzungsentgelt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Die Rechnung ist spätestens zwei Wochen nach Erhalt zur Zahlung fällig (Eingang bei der Stadt Ravensburg). Entgeltschuldner sind der Mieter oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

Soweit aufgrund anderer Regelungen (z.B. Sportförderrichtlinien) Kostenbefreiung besteht, erfolgt die Abrechnung durch innere Verrechnung.

(3) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der jeweils aktuellen Mietpreisregelung und schließt die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Reinigung und Wartung mit ein. Nicht enthalten sind die Kosten für mögliche Sonderreinigungsmaßnahmen gem. Benutzungsordnung. Sofern außerhalb der regulären Dienstzeit ein Hausmeistereinsatz erforderlich wird, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Der aktuelle Stundensatz ergibt sich ebenfalls aus der Mietpreisregelung. (In Bezug auf Mehrzweckhallen wird auf § 1 Abs. 2 verwiesen.)

§ 9 Weitere Bestimmungen

Den besonderen Anweisungen der Beauftragten der Stadt Ravensburg bzw. der Ortsverwaltungen ist Folge zu leisten. Ihnen ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

§ 10 In-Kraft-Treten, Änderungen

Die Benutzungsordnung tritt ab 01.01.2009 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Allgemeine Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen / Anlage 1

Mietpreisregelung für die städtischen Turn- und Sporthallen

Nach § 8 der Allgemeinen Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen werden für die Überlassung folgende Mietpreise/Nebenkosten abgerechnet:

1. für Übungsstunden
 - a) Dreifachsporthallen: 15 €/ Std. / Hallenteil
 - b) Einfachhallen: 15 €/ Std.
 - c) Gymnastikräume: 10 €/ Std.

2. bei Sportveranstaltungen
 - a) Dreifachsporthallen: 130 €/ Tag
 - b) Einfachhallen: 80 €/ Tag
 - c) Gymnastikräume: 40 €/ Tag
 - d) bei Jugendveranstaltungen 50 % Ermäßigung auf 2.a) – 2.c)
 - e) Benutzung des Küchenbereiches in der Kuppelnausporthalle: pauschal 10 €/ Tag

Im Entgelt sind die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Reinigung und Wartung enthalten. Nicht enthalten sind die Kosten für mögliche Sonderreinigungsmaßnahmen gem. Benutzungsordnung.

Sofern außerhalb der regulären Dienstzeit ein Hausmeistereinsatz erforderlich wird, wird dieser mit 20 €/Stunde in Rechnung gestellt.

Diese Mietpreisregelung tritt ab 01.01.2009 in Kraft.